



Grundstücke

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2449
Fax +43 662 8072 2970
grundamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/04/77882/1991/073

15.4.2018

Betreff
Ansuchen Anfahrt und Gewerbeausübung am Fiakerstandplatz Residenzplatz
zivilrechtliche Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Salzburg bedankt sich für Ihre Bewerbung und darf auf diesem Wege mitteilen, dass die zivilrechtliche Genehmigung der von Ihnen beantragten Anzahl von 5 Standplätzen im Bereich Residenzplatz zur Ausübung der Fiakertätigkeit nach den Bestimmungen der Gebrauchsgebührenordnung sowie unter Einhaltung nachstehender Bedingungen erteilt werden kann:

- Die gegenständliche Bewilligung wird mit 1. Mai 2018 wirksam und wird für die Dauer von 5 Jahren, somit bis 1. Mai 2023 erteilt. In diesem Zusammenhang darf der Vollständigkeit halber jedoch unter Verweis auf die diesbezüglichen Inhalte des Vergabeverfahrens auf die Möglichkeit eines vorzeitigen Widerrufs im Falle der Nichteinhaltung einer oder mehrerer Bedingungen hingewiesen werden.
- Diese Genehmigung gilt lediglich als zivilrechtliche Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg als Grundeigentümerin. Unabhängig davon sind von Ihnen auf eigene Kosten alle übrigen für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen und sind darin getroffene Bedingungen/Verpflichtungen ebenso von Ihnen auf Ihre Kosten erfüllen.
- Die im Zuge Ihrer Bewerbung abgegebenen Zustimmungen und Zusagen sowie übernommene Verpflichtungen hinsichtlich sämtlicher Inhalte des Vergabeverfahrens sind verbindlich.
- Ebenso gem. Vergabeverfahren ist mit der MA 6/04 Straßen- und Brückenamt bis spätestens 30. April 2018 eine Vereinbarung betreffend die Abnutzung von Straßenflächen abzuschließen und unaufgefordert der MD/04 Grundstücke per Mail zu übermitteln ist (grundamt@stadt-salzburg.at).
- Für alle Personen- und Sachschäden, die durch diese Grundbenützung entstehen bzw. darauf zurückzuführen sind, übernimmt die Stadtgemeinde Salzburg keinerlei Haftung bzw. ist daraus völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch gegenüber Forderungen Dritter.
- Bis zur Fertigstellung des Projektes „Neugestaltung Residenzplatz“ (voraussichtlich Juni 2019) kann – wie bekannt ist – kein fixer Standplatz am Residenzplatz zugesagt werden; vielmehr ändert sich die nutzbare Fläche am Residenzplatz in Entsprechung des Baufortschrittes.

- Die Nutzungsfläche ist in sauberem Zustand zu halten.
- Sollte die gegenständliche Grundfläche für Bau- bzw. Sanierungsarbeiten welcher Art auch immer (zB Gebäudesanierung, Leitungseinbauten bzw. -verlegungen usw.) benötigt werden, ist diese für die Dauer dieser Arbeiten zur Gänze frei zu machen. Dies gilt auch im Falle von Großveranstaltungen. In derartigen Fällen wird die Stadtgemeinde Salzburg – wie in der Vergangenheit – versuchen, eine für die jeweilige Zeit möglichen Ersatzfläche zur Verfügung stellen zu können. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierfür kein Rechtsanspruch besteht.
- Für die gegenständliche Nutzung wird Ihnen nach den Bestimmungen der Gebrauchsgebührenordnung für die o.a. Anzahl von 5 genehmigten Standplätzen nach der Tarifpost 18.2. eine jährliche Gebühr mittels gesonderter Rechnung zur Vorschreibung gebracht. Diese wird – wie bekannt ist – jährlich nach dem VPI wertgesichert, wodurch es jährlich zu geringfügigen Erhöhungen kommen wird. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass – sofern heuer diese Gebühr bereits vorgeschrieben wurde – die nächste Vorschreibung erst im Jahre 2019 an Sie übermittelt werden wird.
- Die gegenständliche zivilrechtliche Genehmigung sowie die behördlichen Bewilligungen sind auf Verlangen der Straßenaufsicht (zumindest in Ablichtung) zur Kontrolle vorzuweisen.
- Eine Weitergabe der Benützungsbewilligung an Dritte ist unter Hinweis auf das durchgeführte öffentliche Vergabeverfahren nicht vorgesehen und somit untersagt.
- Für den Fall von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Genehmigung wird ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg unter Verzicht auf einen etwaig anderweitigen Gerichtsstand vereinbart.
- Mit Wirksamkeit der gegenständlichen zivilrechtlichen Genehmigung sind alle bisherigen diesbezüglichen Vereinbarungen/Verträge als gegenstandslos zu betrachten.

Als Zeichen der Zustimmung zu o.a. Bedingungen sowie als nochmalige Bestätigung, dass alle Unterlagen des Vergabeverfahrens gelesen wurden und zustimmend zur Kenntnis genommen werden, werden Sie höflich gebeten, eine Ausfertigung dieses Schreibens bis spätestens 30. April 2018 unterfertigt an das gef. Amt zu übermitteln (grundamt@stadt-salzburg.at).

Die Stadtgemeinde Salzburg hofft, Ihnen mit dieser Erledigung gedient zu haben.

vollinhaltliche Zustimmung:

Ort, Datum

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>